

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Engelsberger, Dr. Dollinger, Dr. George, Frau Hoffmann (Hoya), Tillmann, Dr. Sprung, Dr. Jobst, Frau Benedix, Daweke, Pohlmann, Neuhaus, Weber (Heidelberg), Hauser (Krefeld), Biechele, Dr. Zeitel, Dr. Jenninger, Schedl, Pfeifer, Frau Dr. Neumeister, Dr. Kreile, Dr. Warnke, Alber, Dreyer, Dr. Stavenhagen, Dr. Möller, Dr. Schwarz-Schilling, Kroll-Schlüter, Frau Hürland, Müller (Berlin), Burger, Dr. Laufs, Susset, Sauter (Epfendorf), Graf Huyn, Frau Geier, Dr. Jahn (Münster), Sick, Dr. Becker (Frankfurt), Schröder (Lüneburg), Frau Pieser, Kolb, Feinendegen, Höpfinger, Kraus, Dr. Müller-Hermann

– Drucksache 8/1964 –

Lage des Hotel- und Gaststättengewerbes

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – II A 2 – 02 90 02/1 – hat mit Schreiben vom 20. Juli 1978 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Das Deutsche Hotel- und Gaststättengewerbe ist in seiner Gesamtheit mittelständisch strukturiert, es überwiegen der Zahl nach die kleinen Betriebe. Noch 1976 erreichten rd. 96 v. H. aller Betriebe nur einen Jahresumsatz bis zu 500 000 DM und bei fast 87 v. H. aller Betriebe lag der Jahresumsatz unter 250 000 DM. Dessen ungeachtet ist die grundsätzlich zu begrüßende Bereitschaft, selbständiger Unternehmer zu werden, gerade in diesem Gewerbe groß. Es besteht allerdings Anlaß zu der Vermutung, daß noch zu oft die Ertragsaussichten kleiner Betriebe in diesem Gewerbe zu hoch eingeschätzt werden.

Die Vielzahl kleiner und mittlerer Betriebe im Hotel- und Gaststättengewerbe ist insgesamt als ein positiver Faktor im Deutschen Fremdenverkehrsangebot anzusehen. Sie sichert die von Inländern wie von Ausländern besonders geschätzte Vielfalt und Individualität der gastgewerblichen Leistungen. Frühere Untersuchungen haben zudem erwiesen, daß die klein- und

mittelbetriebliche Struktur des Gewerbes mit durchschnittlich nur 3,4 Beschäftigten je Betrieb (einschließlich der tätigen Inhaber und ihrer Familienangehörigen) eine besonders flexible Reaktion auf wechselnde Umsatz- und Ertragssituationen begünstigt. Diese Flexibilität ist angesichts der ausgeprägten Saisonabhängigkeit in den meisten Fremdenverkehrsgebieten und der großen Bedeutung oft kurzfristig wechselnder Witterungslagen für die Umsatzentwicklung der einzelnen Betriebe als besonders positiv zu bewerten.

In Anbetracht der Zunahme von Freizeit, Mobilität und frei verfügbaren Einkommen der Bevölkerung, die insgesamt zu einem weiterwachsenden Freizeit- und Urlaubskonsum führen werden, kommt allerdings einer zügigen Anpassung des gastgewerblichen Angebots an die jeweilige Nachfrage besondere Bedeutung zu. Dazu gehören auch vermehrte eigene Anstrengungen des Gewerbes um die Gewinnung einer ausreichenden Zahl qualifizierter Fachkräfte für die verschiedenen gastgewerblichen Berufe. Die Bundesregierung begrüßt die vom Hotel- und Gaststättengewerbe erwiesene Bereitschaft, erheblich mehr junge Menschen in diesen Berufen auszubilden und die erzielten ersten Erfolge. Sie rechnet damit, daß auch die Gesamtkonditionen für die Tätigkeit im Gastgewerbe mittelfristig dem Kräftebedarf noch stärker angepaßt und damit die Anziehungskraft des Gewerbes für geeignete Arbeitnehmer nachhaltig verbessert werden.

Dem Leistungsangebot des deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes kommt für Freizeit und Urlaub entscheidende Bedeutung zu. Bei deutlich erkennbaren Änderungen der Nachfragestruktur werden die Leistungen in einem weiter expandierenden Markt erbracht, in dem das Hotel- und Gaststättengewerbe nach Ansicht der Bundesregierung gute Zukunftschancen hat.

1. Kann die Bundesregierung den aktuellen Stand des Wirtschaftsfaktors Hotel- und Gaststättengewerbe darstellen (vor allem: Zahl und Art der Unternehmen; Anzahl der Unternehmer, mithelfenden Familienangehörigen, Beschäftigten, in Ausbildung Befindlichen; Ausländeranteil, Gesamtumsatz)?

- a) Die Zahl der Betriebe im Hotel- und Gaststättengewerbe kann der Umsatzsteuerstatistik entnommen werden:

	1976 ¹⁾	1972
Hotels und Gasthöfe	11 503	12 224
Fremdenheime und Pensionen	8 857	8 628
Erholungs- und Ferienheime	293	343
Campingplätze	363	290
Beherbergungsbetriebe zusammen	21 016	21 485
Gast- und Speisewirtschaften	146 639	139 895
Bahnhofswirtschaften	564	677
Speisewirtschaften ohne Ausschank		
alkoholischer Getränke	460	432
Cafés	5 357	5 923

¹⁾ noch nicht veröffentlicht

Bars, Tanz- und Vergnügungslokale	1 987	1 485
Kantinen	5 403	5 552
Eisdielen	3 275	2 897
Trink- und Imbißhallen	15 575	13 704
Schlaf- und Speisewagenbetriebe		
sowie Sonstige	466	463
Gaststättenbetriebe zusammen	179 726	171 028
Hotel- und Gaststättenbetriebe		
insgesamt	200 742	192 513

Zu diesen Zahlen ist zu bemerken:

Die Betriebe werden in der Umsatzsteuerstatistik nach ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt zugeordnet. Weitere Betriebe, die Leistungen der Beherbergung oder Speisen- und Getränkeabgabe gewerblich erbringen, haben einen anderen wirtschaftlichen Schwerpunkt und sind deshalb nicht erfaßt. Die Gesamtzahl der gewerbsmäßig beherbergenden Betriebe dürfte um rd. 30 000 höher sein als von der Umsatzsteuerstatistik nachgewiesen. Bei den Gaststättenbetrieben ist die Zahl derjenigen mit anderen Umsatzschwerpunkten mit rd. 10 000 anzunehmen.

Andererseits umfaßt die Umsatzsteuerstatistik an die Person des Umsatzsteuerpflichtigen anknüpfend solche Betriebe mehr als einmal, deren steuerpflichtiger Inhaber im Laufe des Erhebungsjahres gewechselt hat. Die Zahl der Mehrfach erfassungen wird für 1976 auf etwa 25 000 geschätzt. Danach ist davon auszugehen, daß zum Jahresende 1976 insgesamt rd. 215 000 Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) gastgewerbliche Leistungen erbracht haben, und zwar rd. 50 000 beherbergende Betriebe und rd. 165 000 Gaststättenbetriebe.

Bis zur Mitte des Jahres 1978 dürfte sich ihre Zahl nur geringfügig geändert haben; ein Rückgang ist allerdings nicht wahrscheinlich. In den letzten Jahren hat die Gesamtzahl der gastgewerblichen Betriebe um durchschnittlich 1 v. H. pro Jahr zugenommen, im Beherbergungsbereich hingegen um durchschnittlich 0,5 v. H. pro Jahr abgenommen.

- b) Die Gesamtumsätze des Hotel- und Gaststättengewerbes betragen nach der Umsatzsteuerstatistik (ohne die Umsatzsteuer)

	1976 in Mrd. DM	1972 in Mrd. DM
Beherbergungsbetriebe	6,1	4,65
darunter		
Hotels und Gasthöfe	4,8	3,8
Gaststättenbetriebe	29,8	23,05
darunter		
Gast- und		
Speisewirtschaften	22,3	17,3
Hotel- und Gaststättenbetriebe		
zusammen	35,9	27,7

Korrekturen, wie bei der Zahl der Betriebe, erübrigen sich; Umsätze nichterfaßter Betriebe und andere als gastgewerbliche Umsätze der erfaßten Betriebe dürften sich nach Auffassung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes ausgleichen.

Der Gesamtumsatz des Hotel- und Gaststättengewerbes hat 1977 um 6 v. H. zugenommen und damit 38 Mrd. DM überstiegen. Im ersten Quartal 1978 stiegen die Umsätze um durchschnittlich 5 v. H., bei den Beherbergungsbetrieben stärker (+ 9 v. H.) als bei den Gaststättenbetrieben (+ 3 v. H.).

- c) Die Zahl der Erwerbstätigen im Hotel- und Gaststättengewerbe ist wie folgt nachgewiesen:

	1977 ²⁾	1972 ³⁾
Tätige Inhaber	176 000	193 000
Mithelfende Familienangehörige	56 000	72 000
	232 000	265 000
darunter Ausländer	20 000	...
Abhängig Beschäftigte	506 000	448 000
darunter Ausländer	83 000	82 000
Erwerbstätige insgesamt	738 000	713 000
darin Auszubildende	29 890	20 363

²⁾ Mikrozensuserhebung April 1977

³⁾ Nicht voll vergleichbare Erhebungsmethode

Hierzu ist zu bemerken, daß die Zahl der Vollzeitbeschäftigt en seit mehreren Jahren leicht abgenommen hat (Index Basis 1970 : 1977 = 93,1), die Zahl der Teilzeitbeschäftigt en jedoch ständig gestiegen ist (Index Basis 1970 : 1977 = 133,9).

Insgesamt ist die wirtschaftliche Entwicklung des deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes in den vergangenen Jahren positiv verlaufen.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, worauf die hohe Fluktuation bei den Unternehmern des Gaststättengewerbes beruht (in Ballungsgebieten wechselt derzeit jährlich jeder vierte Unternehmer), und was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu unternehmen?

Der Bundesregierung ist aus einer Reihe von Einzelberichten zwar bekannt, daß vor allem bei einigen Betriebsarten des Gaststättengewerbes eine starke Fluktuation unter den Betriebsinhabern zu beobachten ist, sie verfügt jedoch – zumal Gewerbebetriebsanmeldungen und -abmeldungen nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen – weder über flächendeckende quantitative Angaben noch über hinreichend aufschlußgebende Ursachenstudien. Den Einzelberichten zu Folge ist in erster Linie der Sektor der Schank- und Speisewirtschaften betroffen, in dem der Anteil der Pachtbetriebe vielerorts 50 v. H. erreicht oder übersteigt.

Offensichtlich werden insbesondere bei der Betriebspacht die Kostenlasten und Ertragsaussichten oft nicht richtig einge-

schätzt, insbesondere soweit es sich um relativ kleine Betriebe handelt und nur ein geringer Eigenkapitaleinsatz zur Betriebs-eröffnung erforderlich ist. Die von der Bundesregierung geför-derten, überall angebotenen Beratungen vor einer Betriebs-übernahme werden noch zu wenig in Anspruch genommen. Das Bundesministerium für Wirtschaft prüft deshalb gemeinsam mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag und dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband, wie der zur Pachtung von Gast-stättenbetrieben bereite Personenkreis veranlaßt werden kann, mehr als bisher die angebotenen Beratungshilfen zu nutzen. Einige Industrie- und Handelskammern haben inzwischen nach-ahmenswerte Beratungsdienste und -schriften geschaffen, von denen eine deutlich größere Wirksamkeit erwartet werden kann. Das Bundesministerium für Wirtschaft ist bereit, im Rah-men der Betriebsberatungsförderung die Existenzgründungs-beratung noch intensiver als bisher zu unterstützen.

3. Wie steht die Bundesregierung zu Überlegungen, dem Interesse des Verbraucherschutzes und der Notwendigkeit eines optimale-n Gesundheitsschutzes dadurch Rechnung zu tragen, daß — im Rahmen der durch Artikel 12 Abs. 1 i. V. m. Artikel 3 Abs. 1 GG gezogenen Verfassungsgrenzen — für die Erteilung der Gast-stättengewerbeerlaubnis künftig auch der Nachweis einschlägi-ger Fachkenntnisse zu erbringen ist?
4. Wie steht die Bundesregierung zu Überlegungen, daß — ähnlich wie beim Einzelhandel und neuerdings beim Taxigewerbe — ein Sachkundenachweis zu erbringen ist (u. a. auch aus den gleichen wie zu Frage 3 genannten Gründen)?

Bestrebungen des Gaststättengewerbes, die Erteilung der Gast-stättenerlaubnis vom Nachweis einschlägiger Fachkenntnisse oder einem Sachkundenachweis abhängig zu machen, sind der Bundesregierung seit langem bekannt. Sie ist jedoch der Auf-fassung, daß die Überlegungen, die im Jahre 1970 den Deut-schen Bundestag mit den Stimmen der Opposition veranlaßt haben, bei der Neufassung des Gaststättengesetzes von einer solchen Zulassungsbeschränkung abzusehen, auch heute noch gültig sind.

Gegen die Einführung eines solchen Nachweises bestehen im Hinblick auf Artikel 12 GG verfassungsrechtliche Bedenken. Eine derartige die Freiheit der Berufswahl einschränkende Be-rufszugangsregelung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur zulässig, soweit der Schutz be-sonders wichtiger Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert. Der Gesetzgeber war seinerzeit der Auffassung, daß der Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlichen Gefahren im Gaststättengewerbe die Einführung eines Sach- oder Fachkundenach-weises nicht gebiete, da dieses Ziel mit anderen die Berufsfrei-heit weniger beeinträchtigenden Mitteln erreicht werden könne. Er hat deshalb bestimmt, daß die Gaststättenerlaubnis nur dem-jenigen erteilt wird, der die für den Gewerbebetrieb erforder-liche Zuverlässigkeit besitzt, und der außerdem in einem Unter-richtungsverfahren über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen

Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann (§ 4 Abs. 1 GastG). Dieses Verfahren hat sich sowohl für das Gaststättengewerbe als auch für die Verbraucher als vorteilhaft erwiesen; eine Verschärfung der Zulassungsregelung ist daher nicht erforderlich.

Auch allgemeine wirtschafts- und ordnungspolitische Erwägungen sprechen gegen die Einführung eines Sach- oder Fachkundenachweises im Gaststättengewerbe. Eine solche Regelung würde – abgesehen von dem zu erwartenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand – in einem wesentlichen Bereich der Wirtschaft die Gewerbefreiheit als tragendes Prinzip unserer auf freiem Wettbewerb beruhenden Wirtschaftsordnung erheblich einschränken. Sie würde außerdem einen Präzedenzfall für andere Gewerbezweige schaffen. Neben den o. a. verfassungsrechtlichen Bedenken haben auch diese wirtschaftspolitischen Überlegungen den Gesetzgeber bei seiner Entscheidung gegen die Einführung eines Sach- und Fachkundenachweises maßgeblich beeinflußt. Aus den gleichen Gründen wurde im Jahre 1972 auch die Einführung eines solchen Nachweises im Maklergewerbe (§ 34 c GewO) vom Gesetzgeber abgelehnt.

Im übrigen spricht gerade der in Frage 4 erwähnte Sachkundenachweis im Einzelhandel gegen eine solche Regelung für das Gaststättengewerbe. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Entscheidungen in den Jahren 1965 und 1972 (BVerfG E vom 14. Dezember 1965, BGBl. 1966 I S. 67 sowie vom 11. Oktober 1972, BGBl. I S. 2126) die Regelung über den Sachkundenachweis im Einzelhandelsgesetz für verfassungswidrig erklärt. Das Gesetz ist, u. a. auch im Hinblick hierauf, Anfang 1978 aufgehoben worden, soweit es sich nicht auf den Handel mit ärztlichen Hilfsmitteln bezieht. Auch die Einführung eines Sachkundenachweises im Taxigewerbe kann hier nicht herangezogen werden. Im Straßenverkehr ist der Verbraucher – anders als im Gaststättengewerbe – ständig in erheblichem Umfang Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt, so daß zum Schutz dieser überragenden Rechtsgüter eine Einschränkung der Berufsfreiheit vertretbar erscheint. Im übrigen handelt es sich im Taxigewerbe um Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs mit Beförderungspflicht, die auch hinsichtlich ihrer Funktion als öffentliche Verkehrsträger mit dem Gaststättengewerbe nicht vergleichbar sind.

5. Wie steht die Bundesregierung zu den Verbesserungsvorschlägen des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) über den Inhalt und die Erweiterung des Unterrichtungsprogramms als Erlaubnisvoraussetzung für das Gaststättengewerbe?

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband hat im August 1977 bei seinen Vorschlägen zur Änderung des Gaststätten gesetzes u. a. angeregt, das Unterrichtungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG) über den lebensmittelrechtlichen Bereich hinaus auf sonstige gewerberechtliche Vorschriften zu erweitern.

Auch diese Frage ist schon bei der parlamentarischen Beratung des Gaststättengesetzes eingehend erörtert worden. Der Bundesrat hielt eine Unterrichtung über andere als lebensmittelrechtliche Vorschriften für sachlich nicht geboten und verfassungsrechtlich bedenklich und hat deshalb den Vermittlungsausschuß angerufen, der, wie auch später der Gesetzgeber, diesen Bedenken Rechnung getragen hat.

Die Bundesregierung hält diese Auffassung für zutreffend und kann daher eine Erweiterung des Unterrichtungsverfahrens nicht befürworten. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß in der Praxis die Industrie- und Handelskammern den Teilnehmern an der Unterrichtung schriftliche Hinweise auf gaststättrechtliche und sonstige wichtige gewerberechtliche Vorschriften geben.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, wie sich (im Verhältnis zum Gaststättengewerbe) die „Vereinsgastronomie“ in den letzten Jahren, insbesondere in quantitativer Hinsicht, entwickelt hat und welcher – wachsende – Anteil der „Vereinsgastronomie“ nicht mehr durch die Regelung des § 26 Gaststättengesetz gedeckt ist?
7. Gedenkt die Bundesregierung etwas zu tun, wenn sich zeigen sollte, daß durch die „Vereinsgastronomie“ Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zum Gaststättengewerbe oder Gefahren für Verbraucher entstehen?

Die Problematik der sog. Vereinsgastronomie ist der Bundesregierung bekannt. Der vom Gaststättengewerbe unter diesem Begriff zusammengefaßte Fragenkomplex umfaßt eine Vielzahl von tatsächlich und rechtlich unterschiedlichen Erscheinungsformen. Infolgedessen ist es kaum möglich, hierüber quantitative Angaben zu machen oder festzustellen, welcher Anteil der „Vereinsgastronomie“ nicht mehr durch die Regelung des § 23 GastG gedeckt ist.

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband war bislang auch nicht in der Lage, den Gesamtumfang der sog. Vereinsgastronomie zu quantifizieren oder für ein Teilgebiet der Bundesrepublik Deutschland den Umfang der beanstandeten Erscheinungen darzustellen. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat versucht, durch Bestandsaufnahme in einzelnen Kammerbezirken unter Beteiligung der Landkreis- und Gemeindeämter das Ausmaß der sog. Vereinsgastronomie festzustellen. Eine objektive Benachteiligung des gastronomischen Gewerbes gegenüber der Vereinsgastronomie durch die gesetzlichen Vorschriften konnte dabei nicht beobachtet werden. Die Bemühungen, aus weiteren Regionen vergleichbare Angaben zu erlangen, werden fortgesetzt.

Versteht man unter der sog. Vereinsgastronomie die Verarbeitung von Getränken und zubereiteten Speisen durch Vereine, die kein Gewerbe betreiben, so finden gewerberechtliche Vorschriften, u. a. das Gaststättengesetz, auf solche nichtgewerblichen Tätigkeiten grundsätzlich keine Anwendung. Vom Gaststättengewerbe wird jedoch im Zusammenhang mit dem

Thema „Vereinsgastronomie“ auch darauf hingewiesen, daß in einer Vielzahl von Vereinslokalen eine auf Gewinnerzielung gerichtete gewerbliche Tätigkeit ohne Gaststättenerlaubnis ausgeübt werde. Derartige Betriebe – neuerdings auch als „Schwarzgastronomie“ bezeichnet – benötigen selbstverständlich eine Erlaubnis mit den sich daraus ergebenden gewerberechtlichen und steuerrechtlichen Konsequenzen und sind insofern dem übrigen Gaststättengewerbe gleichgestellt.

Was die nichtgewerbliche gastronomische Betätigung von Vereinen betrifft, so reichen die gesetzlichen Möglichkeiten aus, etwaigen Mißständen zu begegnen. Sofern z. B. in Vereinslokalen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, finden nach § 23 GastG die wesentlichen Vorschriften dieses Gesetzes auch Anwendung, wenn eine gewerbliche Tätigkeit nicht vorliegt. Die zuständigen Behörden haben hiernach die Möglichkeit, solche Lokale zu überwachen und können auch die im Interesse des Verbraucherschutzes notwendigen Maßnahmen anordnen.

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht hinsichtlich der sog. Vereinsgastronomie ein gewisses Vollzugsproblem. Wie sich auch aus Antworten auf verschiedene parlamentarische Anfragen in einzelnen Bundesländern zu diesem Thema ergibt, werden in den Ländern z. Z. verstärkt Bemühungen unternommen, mit den gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten, insbesondere durch intensive Überwachung, der mißbräuchlichen Ausübung der sog. Vereinsgastronomie entgegenzuwirken. Diese Maßnahmen können dazu führen, daß vor allem gewerbsmäßig betriebene Vereinsgaststätten ohne entsprechende Erlaubnis (sog. Schwarzgastronomie) besser erfaßt und zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen angehalten werden.

Daß nichtgewerbsmäßig betriebene Vereinsgaststätten niedrigere Kosten haben, insbesondere infolge meist kostenloser Hilfe von Vereinsmitgliedern oder durch Zuwendungen aus Vereinsmitteln, ist weder zu bestreiten noch zu ändern. Eine Wettbewerbsverzerrung ist darin jedoch nicht zu erkennen.

Die Bundesregierung beobachtet die weitere Entwicklung in diesem Bereich mit Aufmerksamkeit; derzeit sieht sie keine Veranlassung tätig zu werden.

8. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, daß ungeachtet einer durchschnittlichen jährlichen Arbeitslosenzahl von rund 1 Million über 40 000 Arbeitsplätze im Hotel- und Gaststättengewerbe nicht besetzt sind?

Im Juni 1978 betrug die Zahl der offenen Stellen für das Hotel- und Gaststättengewerbe 23 803; sie liegt damit wesentlich unter der in der Frage genannten Zahl von 40 000 unbesetzten Arbeitsplätzen. Ein aktueller Überblick über den Gesamtarbeitsmarkt für das Hotel- und Gaststättengewerbe wird sich für Frühjahr/Sommer 1978 erst anhand der Ende Mai durchgeführten Strukturerhebung der Bundesanstalt für Arbeit zur Arbeits-

losigkeit und zu den offenen Stellen geben lassen. Die Daten stehen jedoch noch nicht zur Verfügung.

Ende September 1977 wurden 17 331 offene Stellen und 32 136 Arbeitslose aus dieser Branche gezählt. Im Mai 1977 war die Situation wohl aus saisonalen Gründen ausgeglichen: 25 055 offene Stellen kamen auf 33 156 Arbeitslose. In den voraufgegangenen Jahren war die Situation ähnlich. Es ist kaum anzunehmen, daß sich im Frühjahr/Sommer 1978 insoweit ein grundlegender Wandel vollzogen hat.

Für den Arbeitsmarkt der Gästebetreuer – das sind alle Arbeitnehmer in Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben, außer denen, die mit Essen Zubereitung und Reinigung beschäftigt sind – liegen folgende aktuelle Angaben vor: Ende Juni 1978 waren hier 9247 offene Stellen gemeldet. Zum gleichen Zeitpunkt wurden 12 993 arbeitslose Gästebetreuer gezählt. Es gab demnach im Bundesgebiet – sicherlich mit regionalen Unterschieden – mehr Arbeitslose als offene Stellen für diese Berufsgruppe.

Die Voraussetzungen für eine Deckung des Arbeitskräftebedarfs sind demnach für das Hotel- und Gaststättengewerbe nicht so ungünstig, wie es die Fragesteller in den Fragen 8 und 9 offensichtlich unterstellen. Im übrigen hat die Bundesregierung immer wieder auf die Aufgabe der Branche selbst hingewiesen, die Gesamtkonditionen der Beschäftigung denen in der übrigen Wirtschaft anzupassen und die Ausübung einer Tätigkeit für Arbeitnehmer und Arbeitslose genügend attraktiv zu gestalten. Die Arbeitsvermittlungsstellen bemühen sich ihrerseits nachhaltig, zu einem Arbeitsmarktausgleich von Angebot und Nachfrage beizutragen. Ohne Berücksichtigung der Vermittlungen in Kurzfristbeschäftigung wurden im ersten Halbjahr 1978 14 865 Gästebetreuer vermittelt (davon rd. 3000 im Monat Juni).

9. Hält die Bundesregierung eine Lockerung des Anwerbestopps für ausländische Arbeitnehmer aus Nicht-EG-Ländern für die Hotel- und Gaststättenbranche mit ihrem überwiegend saisonalen Arbeitskräftebedarf bei strikter zahlenmäßiger und betriebsbezogener Kontingentierung sowie saisonaler Befristung in Verbindung mit der Aussicht auf eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für eine geeignete Maßnahme zum Ausgleich der Disparität zwischen Arbeitsplatzangebot und -nachfrage im Hotel- und Gaststättengewerbe?

Eine partielle Lockerung des Anwerbestopps für ausländische Arbeitnehmer aus Nicht-EG-Staaten zugunsten einzelner Sektoren und speziell des Hotel- und Gaststättengewerbes kann im Hinblick auf die gegenwärtige Arbeitsmarktlage und die absehbare Beschäftigungsentwicklung nicht in Betracht gezogen werden. Abgesehen von der arbeitsmarktpolitischen Unvertretbarkeit würde eine Lockerung des Anwerbestopps oder die Zulassung von ausländischen Saisonarbeitskräften kaum lösbarer Probleme der aufenthaltsrechtlichen Praxis schaffen. Die Bundesregierung hat deshalb mehrfach – u. a. im Rahmen des Jahreswirtschaftsberichts 1978 – darauf hingewiesen, daß der Anwerbestopp uneingeschränkt aufrecht erhalten muß. Dies

entspricht im übrigen auch der Auffassung, die der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion anlässlich der Einbringung des Antrags „Zukunftschancen der Kinder ausländischer Arbeitnehmer“ am 14. Juni 1978 im Deutschen Bundestag geäußert hat.

10. Plant die Bundesregierung eine Verstärkung der Mobilitäshilfen und der Arbeitsplatzfinanzierungshilfen, um damit eine effektivere überregionale Arbeitsplatzvermittlung zu bewirken?

§ 53 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) ermöglicht eine Reihe von Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme als Angebote an arbeitsuchende Arbeitnehmer, regionale Mobilität zu zeigen.

Durch die am 24. Mai 1977 umfassend neugestaltete Anordnung zur Förderung der Arbeitsaufnahme wurden die für die Förderung der regionalen Mobilität wichtigen Leistungen erheblich erhöht. So können bei einem Umzug zur auswärtigen Arbeitsaufnahme, aber auch bei einer auswärtigen Vorstellung die vollen Reisekosten (Fahr-, Verpflegungs- und notwendige Übernachtungskosten) übernommen werden, außerdem die Kosten des zweckmäßigen Transportes des Haustrates und eine Einrichtungsbeihilfe in Höhe von 1000 DM für Alleinstehende und 2000 DM für Verheiratete; die Sätze erhöhen sich für jeden weiteren Familienangehörigen um 400 DM.

Bis zur Dauer von zwei Jahren kann bei auswärtiger Arbeitsaufnahme eine Trennungsbeihilfe und zum Ausgleich höherer Mietkosten bei einem erforderlichen Wohnortwechsel zur auswärtigen Arbeitsaufnahme eine Mietbeihilfe als Übergangshilfe bis zur Höhe von 200 DM monatlich für höchstens ein Jahr, bei langfristig arbeitslosen Arbeitsuchenden für höchstens zwei Jahre gewährt werden. Es ist fraglich, ob eine weitere Erhöhung der Leistungssätze noch einen ins Gewicht fallenden zusätzlichen Anreiz zur regionalen Mobilität bewirken kann.

Zur beruflichen Eingliederung von Arbeitsuchenden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, sind nach § 54 AFG Eingliederungsbeihilfen in der Form von Lohnkostenzuschüssen zulässig. Diese Eingliederungsbeihilfen, die bis zu 80 v. H. des tarif- oder ortsbülichen Lohnes für die Dauer von zwei Jahren betragen können, erhält der Arbeitgeber, wenn er einen Arbeitsplatz einem schwervermittelbaren Arbeitsuchenden zur Verfügung stellt. Diese Leistungen können auch Hotel- und Gaststättenbetriebe erhalten, wenn sie einen beim Arbeitsamt arbeitsuchend gemeldeten schwervermittelbaren Arbeitsuchenden einstellen.

11. Ist die Bundesregierung bereit, einzelne Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (z. B. §§ 12, 14, 16 und 17) sowie des Arbeitsförderungsgesetzes auf ihre möglichen negativen beschäftigungspolitischen Auswirkungen hin zu überprüfen und hier gegebenenfalls für Abhilfe zu sorgen?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz enthält für das Hotel- und Gaststättengewerbe eine Reihe von Ausnahmen. Sie sind vom Deut-

schen Bundestag in dieser Form nach eingehender Erörterung eingefügt worden. Das Gesetz wurde am 23. Januar 1976 mit nur einer Gegenstimme vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Die Bundesregierung hat deshalb nicht die Absicht, dem Deutschen Bundestag vorzuschlagen, diese Entscheidung zu ändern.

Soweit gefragt wird, ob die Bundesregierung bereit ist, einzelne Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes auf mögliche negative beschäftigungspolitische Auswirkungen hin zu überprüfen, ist im Hinblick auf die seinerzeitige einstimmige Verabscheidung des Gesetzes nicht ersichtlich, welche Einzelvorschriften in diesem die Vollbeschäftigung in hohem Maße fördernden Gesetz angesprochen werden sollte. Im übrigen sind die beschäftigungsfördernden Instrumente dieses Gesetzes in den vergangenen Jahren ständig aktualisiert worden, zuletzt durch das ebenfalls einstimmig vom Deutschen Bundestag verabschiedete 4. Änderungsgesetz, das am 1. Januar d. J. in Kraft trat.

12. Wie weit sind die Erkenntnisse des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gediehen, um im Rahmen der Rechtsverordnungskompetenz gemäß § 21 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz flexible Regelungen zu schaffen, damit angesichts der steigenden Nachfrage an ausbildungswilligen Jugendlichen auch ein steigendes Angebot an Ausbildungsplätzen zur Verfügung gestellt wird (vgl. Antworten 2 bis 6 in BT-Drucksache 8/1574)?

Der in der Drucksache 8/1574 hierzu dargelegte Klärungsprozeß ist noch nicht abgeschlossen.

